

Darlehensbedingungen

Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
(einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt)

Emissionsbezogene Angaben
Darlehensnehmer:
Objektgesellschaft WohnTrend Leipzig GmbH & Co. KG, Marktredwitz Geschäftsführerin: Stefanie Schmidt (einzelvertretungsberechtigt) Geschäftsadresse: Thölauer Straße 13, 95615 Marktredwitz Zuständige Behörde: Amtsgericht Hof, HRA 4756
Projektbezogene Angaben:
Projekt-Name und -ID: ImmoZins03 Darlehenszweck: Umsetzung des Immobilien-Projekts gemäß Projektbeschreibung und Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung.) Funding-Schwelle: EUR 0 Funding-Limit: EUR 2.000.000,00 Funding-Zeitraum: 23.05.2022 bis 31.03.2024 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 1.000,00 betragen und durch 100 teilbar sein (z.B. EUR 2.300,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Zins- und Tilgungsleistungen:
Feste Verzinsung: Festzinssatz 5 % p.a. ab dem Einzahlungstag
Vierteljährlich nachschüssige Zinszahlung, erstmals jedoch ab dem 30.06.2022.
Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages am 31.03.2024 („Rückzahlungstag“) (vgl. Ziffer 7.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen)
Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Projekt-Treuhandkonto): Kontoinhaber: secupay AG IBAN: DE95 850 400 611 005 503 719 BIC: COBADEFFXXX Verwendungszweck: TA-Nummer
Anlagen zu den Darlehensbedingungen: <ul style="list-style-type: none">• Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB) (beachten Sie bitte Ziff. 7 -Qualifizierter Rangrücktritt)• Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher und Hinweis auf das Widerrufsrecht• Anlage 3 – Risikohinweise

- Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), Version 20.11.2017
- Anlage 5 – Hinweis Vermittlungstätigkeit
- Anlage 6 – Projektbeschreibung vom 23.05.2022
- Anlage 7 – Informationen für den Verbraucher gem. Art. 246b EGBGB

Risikohinweis:

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Aufgrund der eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre/Zahlungsvorbehalt). Die Ansprüche wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht.
Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Hinweis: Die Projektbeschreibung auf der Internet-Dienstleistungsplattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Internet-Dienstleistungsplattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des in der Projektbeschreibung näher beschriebenen Vorhabens („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.moneywell.de vermittelt („**Internet-Dienstleistungsplattform**“ nachfolgend „**Plattform**“ genannt; der Betreiber dieser Plattform, Moneywell GmbH, Erlenstegenstraße 40, 90491 Nürnberg, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

- 1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).
- 1.2 Der Darlehenszweck („**Darlehenszweck**“) ergibt sich aus den projektbezogenen Angaben und der näheren Beschreibung in der Anlage „Projektbeschreibung“ („**Projektbeschreibung**“). Falls dies in den projektbezogenen Angaben ausdrücklich vorgesehen ist, umfasst der Darlehenszweck außerdem die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (vgl. hierzu noch Ziffer 5.4).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

- 2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding-Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den projektbezogenen Angaben).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4) taggleich den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

- 2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt.
- 2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber keine Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Funding-Zeitraum

Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten **zu verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

- 4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen ohne Vorbehalt und ohne Bedingung durch den Darlehensgeber auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen ist der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).
- 4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

- 5.1 Der Darlehensnehmer ist berechtigt zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister (ist auch Treuhänder) Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.
- 5.2 Falls die projektbezogenen Angaben ausdrücklich vorsehen, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Vergütung, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden bzw. die Vergütung für die Abwicklung über den Zahlungsdienstleister direkt von diesem einbehalten werden. Die Höhe dieser Vergütung ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.
- 5.3 Es wird klargestellt, dass der Zahlungsdienstleister keine Partei des Darlehensvertrags wird.

6. Reporting

- 6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - die aufgestellten **Jahresabschlüsse** spätestens innerhalb von 6 Wochen, nachdem durch die Generalversammlung die Jahresabschlüsse festgestellt wurden, in elektronischer Form.
 - **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen:** Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
 - **Hinweise auf Projektverzug:** Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers

vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

- **Hinweise auf Zielunterschreitung:** Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Zielunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen und Informationen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

6.3 Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 10.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 10.3 geregelte Wettbewerbschutzklausel zur Kenntnis genommen.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den projektbezogenen Angaben. In diesen ist der Rückzahlungstag („**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat grundsätzlich eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Das Darlehen verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem in den projektbezogenen Angaben genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der projektbezogenen Angaben nachschüssig gezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode, tagesgenau) berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: **Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.**

7.3 Der Darlehensnehmer ist gesetzlich nicht verpflichtet, die Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern einzubehalten und an das für den Darlehensgeber zuständige Finanzamt abzuführen. Aus diesem Grund hat der Darlehensgeber diese Zahlungen selbst direkt an sein zuständiges Finanzamt abzuführen. Die dazu notwendige Zinsbescheinigung stellt der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber jeweils zum 31.01. des Folgejahres nach erfolgter Zinszahlung zur Verfügung.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden (einschließlich einer Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters).

Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind und auch im insolvenzrechtlichen Überschuldungsstatus des Darlehensnehmers nicht zu passivieren sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig. Ein Rangrücktritt hinter nachrangige Forderungen Dritter gemäß § 39 Abs. 2 InsO sowie – soweit für die Vermeidung der Passivierung im insolvenzrechtlichen Überschuldungsstatus des Darlehensnehmers unschädlich – § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO erfolgt nicht. Ein Verzicht auf die Forderung des Darlehensgebers ist damit nicht verbunden.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden. Im Fall der Krise der Darlehensnehmerin geht die Rückzahlung des Darlehens und / oder der Zinsen im Rang den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter der Darlehensnehmerin jedoch vor.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt). Der Darlehensgeber darf seine Nachrangforderungen auch gegenüber den Gesellschaftern des Darlehensnehmers solange und soweit nicht geltend machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen – würde er sie unmittelbar gegenüber dem Darlehensnehmer gelten machen – einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

- 9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“, § 314 BGB).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie nur unter den dort geregelten Bedingungen geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b) der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt**; oder
- c) der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 5 genannten **Reporting-Pflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem vereinbarten Reporting-Datum ausgesprochen werden darf.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

9.4 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensnehmer zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 10.2 (Vertraulichkeit) und 10.3 (Wettbewerbsschutz) vor.

10. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Funding-Zeitraums (wie in den projektbezogenen Angaben geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 10.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen ist („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die

Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

- 10.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.
- 10.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darle-

hensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

- 10.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.
- 10.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.
- 10.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.
- 10.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Objektgesellschaft WohnTrend Leipzig GmbH & Co. KG

Thölauer Straße 13

95615 Marktredwitz

E-Mail: s.schmidt@immtrend.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragsschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Objektgesellschaft WohnTrend Leipzig GmbH & Co. KG

Thölauer Straße 13

95615 Marktredwitz

E-Mail: s.schmidt@immtrend.de

Ist der Beginn der Widerrufsfrist streitig, so trifft die Beweislast den Emittenten. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss. Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.

Ende des Hinweises

Risikohinweise

Mit der vorliegenden Vermögensanlage können Anleger durch die Vergabe von Nachrangdarlehen an die Objektgesellschaft WohnTrend Leipzig GmbH & Co. KG, Marktredwitz (nachfolgend „**WohnTrend**“ oder „**Darlehensnehmer**“) Zinserträge erzielen. Die Nachrangdarlehen sind kurzfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken verbunden sind. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen erfolgt im Rahmen eines Crowdinvestings über die Angebotsplattform Moneywell. Der Anleger (nachfolgend auch „**Darlehensgeber**“) sollte daher die nachfolgenden Risikohinweise aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Vermögensanlage sollte den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt. Risiken, die aus der individuellen Situation des Anlegers resultieren, sind nicht erfasst und müssen von jedem Anleger basierend auf seiner persönlichen Situation bei einer Anlageentscheidung geprüft und bewertet werden.

Kumulation von Risiken, Maximalrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts (100%) des eingesetzten Kapitals (Anlagebetrag) und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger (Darlehensgeber) zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig durch ein Darlehen fremdfinanziert und den Kapitalersatz für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten hat, wenn keinerlei Rückflüsse aus seiner erworbenen Vermögensanlage erfolgen sollte. Der Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital und noch nicht gezahlte Zinsen verlieren, sondern müsste das zu seiner persönlichen Beteiligungsfinanzierung aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen, was zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz (Maximalrisiko) führen könnte. Darüber hinaus kann der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken, die heute noch nicht absehbar sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse des Anlegers haben.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens und allgemeine Risiken

a) Qualifizierter Nachrang

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).

Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt; siehe näher Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen). Dies bedeutet, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden können, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers) herbeiführen würde. Das bedeutet, dass die Zahlung von Zins und Tilgung des Darlehens keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen darf. Dann dürften weder Zinsen noch Tilgungszahlungen an die Anleger geleistet werden. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Eine Zahlung des Darlehensnehmers auf die Nachrangforderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf den Darlehensnehmer schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird.

Der qualifizierte Rangrücktritt könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zinszahlung, die er trotz der Nachrangigkeit zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

b) Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen; Endfälligkeit zum 31.03.2024. Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann. Da es sich um nachrangige Darlehen handelt, dürfen die Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei WohnTrend nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies

der Fall, verlängert sich die Laufzeit des Darlehens zunächst automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr besteht. Die Anlage ist damit für Darlehensgeber nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind während des geplanten zeitlichen Rückzahlungsfensters ihr Geld zurück zu erhalten.

c) Keine Einlagensicherung

Nachrangdarlehen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzliche oder vertragliche Einlagensicherung besteht. Der Darlehensgeber allein trägt das Risiko ausbleibender Zins- und Tilgungszahlungen und damit den Verlust der Darlehenssumme.

d) Veräußerbarkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Laufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Eine Veräußerung der Darlehensforderung durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich, es existiert jedoch kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Die Fungibilität, das heißt die Veräußerbarkeit des Darlehens, ist somit eingeschränkt. Es ist auch möglich, dass eine Veräußerung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es besteht somit das Risiko, dass eine Veräußerung des Darlehens nicht möglich ist und das investierte Kapital bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden ist.

e) Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das Darlehen unbesichert ist, könnte der Anleger im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche der einzelnen Anleger nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden können oder dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

2. Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

a) Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens können mit Sicherheit vorhergesehen

werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

b) Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Emittentenrisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Darlehensnehmer geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

c) Frühe Unternehmensphase

Bei dem Darlehensnehmer handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, welche ihre Tätigkeit seit 2021 aufgenommen hat. Derzeit erwirtschaftet der Darlehensnehmer zwar einen positiven Cash-Flow, aber dieser Cash-Flow reicht allein nicht für die Bedienung der Zinszahlungen oder der Rückzahlung der Vermögensanlage an die Darlehensgeber aus, im Besonderen auch nicht zur Umsetzung des beschriebenen Anlageobjektes. Deshalb wird der Darlehensgeber eher noch den jungen Unternehmen zugeordnet. Die Finanzierung eines solch jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Kann das Anlageobjekt wie erhofft nicht realisiert und umgesetzt werden, besteht für Investoren ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. den Schlüsselpersonen, dem Marktumfeld, Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern, refinanzierenden Instituten und weiteren Faktoren ab. Für Investoren, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren könnten, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

d) Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit des Darlehensnehmers beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen. Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens. Die Umsetzung des Vorhabens könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Rechtliche Anforderungen könnten sich verändern und dadurch Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Die Emittentin ist im Immobilienbereich tätig und damit, wie jedes in diesem Bereich tätige Unternehmen, in erheblichem Maße den typischerweise mit diesem Markt verbundenen

Risiken ausgesetzt (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Lieferanten; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafterstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen, aus der Bauträgertätigkeit) und insbesondere auch von den Rahmenbedingungen und der Marktentwicklung des Immobilienmarktes abhängig. Insbesondere können für den Immobilienmarkt spezifische Risiken dadurch eintreten,

- dass durch eine Angebotsverknappung und höhere Kaufpreise bei der Identifizierung und dem Erwerb von Bestandsobjekten die Ertragslage geringer ausfällt als geplant
- dass sich durch eine Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen kreditgebender Banken und durch ungünstigere Finanzierungsbedingungen sowohl auf Seiten der Emittentin als auch auf Seiten der Erwerber Investitionshemmnisse bzw. Absatzschwierigkeiten ergeben könnten;
- dass Fehleinschätzungen bei der Auswahl des Anlageobjektes den Verkauf zu den geplanten Preisen erschweren könnten, was zu einer Reduzierung der Umsatz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen könnte;
- dass sich aufgrund verschlechternder Verkehrsverbindungen oder Sozialstrukturen der Standort des Anlageobjektes negativ entwickelt und dies zu einer Reduzierung der Umsatz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen könnte;
- dass sich bei Neubauten oder Objektsanierungen höhere als die geplanten Kosten und/oder unvorhergesehene Zusatzaufwendungen sowie Vermietungs- und/ oder Verkaufsrisiken ergeben;
- dass sich die Marktsituation vor Ort durch Aktivitäten von Wettbewerbern in der Form verändert, als dass die Emittentin ihre in Bau oder Absatz befindliche Objekte nur unter Wert veräußert werden können oder die Mieten drastisch fallen, was zu Einnahmeverluste der Emittentin führen würde;

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Dem Darlehensnehmer könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

e) **Kapitalstrukturrisiko**

Der Darlehensnehmer finanziert sich in einem höheren Umfang durch Fremdkapital. Er ist insofern anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die

(unabhängig von seiner Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

Die Emittentin kann im schlechtesten Fall zahlungsunfähig werden oder in insolvenzrechtliche Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder sie das Anlageobjekt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu dem geplanten Preis veräußern kann. Die Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

f) Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und sich dies negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers auswirkt. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

g) Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

3. Risiken auf Ebene des Anlegers

a) Fremdfinanzierungsrisiko

Anleger, die ihr Nachrangdarlehen wiederum fremdfinanzieren, müssen den damit im Zusammenhang stehenden Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung und sonstige Kosten) auch dann erbringen, wenn die Zinsen und die Tilgung aus dem Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder erst zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden. Dies kann über den Verlust des investierten Kapitals und noch nicht erhaltener Zinsen hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

b) Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

c) Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. **Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden.**

Anlage 4 zu den Allgemeinen Darlehensbedingungen –
AGBs – Allgemeine Teilnahmebedingungen für Nutzer von moneywell.de

AGBs

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Nutzer von moneywell.de

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Registrierung auf moneywell.de, um als Nutzer an Crowdfundingangeboten von Emittenten teilnehmen zu können. Diese Teilnahmebedingungen regeln allein das Vertragsverhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und der Moneywell GmbH, als Anbieter von moneywell.de. Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf ggf. zukünftig entstehende Vertragsbeziehungen zwischen dem Nutzer und einem Emittenten und auf Rechtsbeziehungen zwischen der Moneywell GmbH und Emittenten.

1. Definitionen

„Nutzer“ sind natürliche oder juristische Personen, die sich an Finanzierungsvorhaben von Emittenten durch Gewährung von Kapital beteiligen wollen.

„Emittenten“ sind Unternehmen, die Nutzern die Teilnahme an von ihnen angebotenen Finanzierungsvorhaben anbieten.

„Finanzierungsvorhaben“ ist das Angebot von Emittenten an Nutzer, dem Emittenten auf Grundlage gesonderter vertraglicher Grundlagen Kapital zur Verfügung zu stellen.

2. Leistungen von moneywell.de

Das Internetangebot moneywell.de bietet Emittenten die Möglichkeit, eigene Finanzierungsvorhaben den Nutzern von moneywell.de zu präsentieren. Sie ermöglicht Nutzern, sich über solche Finanzierungsvorhaben zu informieren und ggf. als Investor mittels Darlehen an den Vorhaben zu beteiligen.

moneywell.de bietet Emittenten und Nutzern lediglich die Möglichkeit zur Präsentation, Information und die technische Plattform, die das Eingehen einer Beteiligung an Finanzierungsvorhaben abwickelt. Sie wird somit nur als Vermittler zwischen Emittenten und Nutzern tätig. Es kommt zu keinem Beratungsverhältnis.

Im Rahmen des Angebotes eines Emittenten auf Beteiligung an einem Finanzierungsvorhaben vertritt moneywell.de weder die Interessen des Emittenten noch die der Nutzer. Sie vertritt diese auch nicht rechtsgeschäftlich. Moneywell handelt hinsichtlich der Verbreitung von Informationen zu den Finanzierungsvorhaben und der Möglichkeit des Abschlusses von entsprechenden Verträgen allein als Bote, der Erklärungen einer Partei der anderen Partei übermittelt. Verträge über die Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben werden somit allein zwischen dem Emittenten und dem jeweiligen Nutzer geschlossen, ohne dass moneywell.de Partei dieses Vertrages wird.

moneywell.de erbringt keine Leistungen, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder dem Zahlungsdienstleistungsgesetz erfordern.

Anlage 4 zu den Allgemeinen Darlehensbedingungen – AGBs – Allgemeine Teilnahmebedingungen für Nutzer von moneywell.de

Zahlungen zwischen Emittenten und Nutzern werden ausschließlich über einen entsprechend lizenzierten Zahlungstreuhänder abgewickelt, der im Auftrag des Emittenten handelt.

Die Nutzung von moneywell.de ist für den Nutzer unentgeltlich. Die Vergütung der Leistungen von moneywell.de erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Emittenten. Hierbei erhält moneywell.de insbesondere auch erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile, welche von der Höhe der Investments der Nutzer abhängig sind.

3. Registrierung

Um an moneywell.de teilnehmen zu können, ist eine Registrierung als Nutzer erforderlich. Diese steht jedem voll geschäftsfähigen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB offen, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Unternehmer im Sinne des § 14 BGB dürfen sich auf moneywell.de registrieren, sofern sie ihren Sitz in Deutschland haben und über ihr Vermögen weder die Liquidation eröffnet noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder bereits erfolgt ist.

Nutzer haben bei der Nutzung von moneywell.de und bei der Teilnahme an Finanzierungsvorhaben stets und vollständig auf eigene Rechnung zu handeln. Ein Handeln für Dritte, z. B. als Treuhänder oder Vertreter ist nicht gestattet.

Die bei der Registrierung gemachten Angaben haben wahrheitsgemäß zu sein und sind bei späteren Änderungen unverzüglich durch den Nutzer zu korrigieren. Dies gilt entsprechend, wenn bei der Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben ergänzende Daten vom Nutzer anzugeben sind.

Jeder Nutzer darf sich nur einmal registrieren. Mehrfachregistrierungen sind unzulässig und berechtigen moneywell.de zu einer fristlosen Kündigung aller Registrierungen des Nutzers aus wichtigem Grund, insbesondere um die Einhaltung kapitalmarktrechtlicher Vorgaben gewährleisten zu können.

moneywell.de ist berechtigt, eine Registrierung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Wenn sie der Registrierung zustimmt, übersendet sie an die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse einen Anmelde-link, der zur Bestätigung der Anmeldung vom Nutzer anzuklicken ist, andernfalls erfolgt keine Registrierung.

4. Schutz der Zugangsdaten eines Nutzers

Der Nutzer hat seine Zugangsdaten zu moneywell.de vertraulich zu behandeln und darf diese Dritten nicht zugänglich machen. Wenn er die Annahme hat, dass ein Dritter Kenntnis von seinem Passwort erlangt haben könnte, hat er dies unverzüglich zu ändern. Sofern der Nutzer der Auffassung ist, dass seine Zugangsdaten von einem Dritten missbraucht worden sein könnten, hat er sein Passwort sofort zu ändern und moneywell.de unverzüglich zu informieren.

moneywell.de wird den Nutzer niemals per E-Mail oder Telefon oder auf anderen Webseiten als moneywell.de auffordern, seine Zugangsdaten zu verifizieren oder erneut einzugeben. Dies gilt auch für sog. Apps, wenn deren Anbieter nicht moneywell.de sein sollte. Wenn ein Nutzer hierzu aufgefordert werden sollte, handelt es sich vermutlich um den Versuch seine Zugangsdaten auszuspähen, um diese missbrauchen zu können. moneywell.de würden sich freuen, unverzüglich per E-Mail an info@moneywell.de über solche Versuche informiert zu werden, um diese unterbinden zu können.

5. Grundsätze für die Beteiligung an einem Finanzierungsvorhaben

Jeder Nutzer kann sich unter Beachtung der vorgegebenen Grenzen an einem Finanzierungsvorhaben eines Emittenten beteiligen. Die jeweilige Beteiligungssumme kann vom Nutzer im vorgegebenen Rahmen frei gewählt werden. Für ein Investment darf der Nutzer nur eigene liquide Mittel verwenden, die frei von Rechten Dritter sind.

moneywell.de überprüft Emittenten und deren Finanzierungsvorhaben allein anhand formaler Kriterien. Es erfolgt insbesondere keine Prüfung der Angaben des Emittenten, seiner Bonität oder der wirtschaftlichen Tragfähigkeit sowie Erfolgchancen seines Finanzierungsvorhabens.

moneywell.de tritt weder als Berater des Emittenten noch als Berater des Nutzers auf. Es werden insbesondere keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht.

Für die zu einem Finanzierungsvorhaben und dem jeweiligen Emittenten gemachten Angaben ist allein der jeweilige Emittent verantwortlich. Die vom Emittenten zu einem Finanzierungsvorhaben gemachten Angaben sind kein Prospekt im Rechtssinne. Die Angaben können daher ggf. nicht alle Informationen enthalten, die für eine fundierte Prüfung und Beurteilung des jeweiligen Finanzierungsvorhabens erforderlich oder geboten sind.

Angaben zu einem Finanzierungsvorhaben, die von moneywell.de getätigt werden, erfolgen allein, um gesetzlich vorgeschriebene Hinweise zu erteilen.

Bei der Entscheidung eines Nutzers, ob er sich an einem Finanzierungsvorhaben beteiligen möchte, sollten Nutzer sich aus unabhängigen Quellen informieren und ggf. qualifizierten Rat einholen. Dies gilt insbesondere, wenn dem Nutzer Inhalt oder Bedeutung der im Rahmen der Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben abzuschließenden Verträge unklar sind oder er die rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Struktur und Bedeutung des für die Umsetzung des Finanzierungsvorhabens gewählten Instruments (z. B. Nachrangdarlehen) nicht (vollständig) versteht und beurteilen kann.

Die Veröffentlichung eines Finanzierungsvorhabens auf moneywell.de stellt keine generelle bzw. spezifische Investitionsempfehlung oder eine solche für den jeweiligen Nutzer durch moneywell.de dar. Jeder Nutzer hat für sich selbst zu prüfen, ob eine Beteiligung an einem Finanzierungsvorhaben für ihn (finanziell) sinnvoll erscheint bzw. seinen Investitionskriterien genügt.

6. Risiken bei der Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben

Die Teilnahme eines Nutzers an einem Finanzierungsvorhaben bedeutet nicht nur die Möglichkeit einer eventuellen Rendite, sondern auch die Übernahme eines unternehmerischen Risikos, das zu einem Totalverlust des investierten Kapitals oder der Zinsansprüche gegen den Emittenten führen kann. Mit der Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben übernimmt der Nutzer ein höheres Risiko als ggf. andere Fremdkapitalgeber, da dem Nutzer vom Emittenten keine Sicherheiten gestellt werden und er zusätzlich einen sog. qualifizierten Rangrücktritt mit seinen Forderungen gegen den Emittenten zu erklären hat. Dieser Rangrücktritt hat beispielsweise zur Folge, dass der Anspruch des Nutzers gegen den Emittenten auf Rückzahlung des investierten Kapitals und bestehende Zinsansprüche ggf. nicht durchgesetzt werden können, insbesondere wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Nutzer sollten daher die Risikohinweise auf moneywell.de sowie in diesen Teilnahmebedingungen beachten und ggf. qualifizierten rechtlichen und steuerlichen Rat einholen, um die Funktionsweise und Bedeutung der im Rahmen eines Finanzierungsvorhabens abzuschließenden Verträge vollumfänglich zu verstehen.

Anlage 4 zu den Allgemeinen Darlehensbedingungen – AGBs – Allgemeine Teilnahmebedingungen für Nutzer von moneywell.de

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Risiken sollte jeder Nutzer nur solches Kapital in Finanzierungsvorhaben von Emittenten investieren, für die ein Totalverlust des investierten Kapitals oder der entstehenden Zinsansprüche ein für ihn akzeptables Risiko im Verhältnis zu den Renditechancen darstellt.

7. Durchführung der Beteiligung an einem Finanzierungsvorhaben

Um sich an einem Finanzierungsvorhaben beteiligen zu können, muss sich ein Nutzer zunächst erfolgreich auf moneywell.de registrieren und die für die Teilnahme an dem Finanzierungsvorhaben erforderlichen Angaben machen.

Bevor ein Nutzer seine Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben erklärt, hat er sich eigenständig über das jeweilige Finanzierungsvorhaben und den Emittenten zu informieren. moneywell.de weist insoweit ausdrücklich auf die Hinweise gem. vorstehender Ziffern 5 und 6 hin.

Wenn ein Nutzer sich entschieden hat, dass ein Finanzierungsvorhaben seinen Anforderungen genügt und er sich an diesem beteiligen möchte, nimmt er auf moneywell.de das vom Emittenten unterbreitete Angebot in der vom Nutzer gewählten Höhe über den dafür vorgesehenen Prozess auf moneywell.de rechtswirksam an („Zeichnungserklärung“).

Mit seiner Zeichnungserklärung erklärt der Nutzer, die Regelungen der Verträge zu akzeptieren, die für die Teilnahme an dem Finanzierungsvorhaben zwischen ihm und dem Emittenten abgeschlossen werden, und verpflichtet sich insbesondere zur Zahlung des vereinbarten Geldbetrages, der sofort fällig wird. Für die Einzelheiten wird auf die jeweiligen Verträge verwiesen. Der Nutzer hat den vereinbarten Geldbetrag mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Emittenten auf das angegebene Treuhandkonto einzuzahlen.

Dem Nutzer steht für seine Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben das gesetzliche Widerrufsrecht zu, über das er im Rahmen des Abschlusses der entsprechenden Verträge informiert werden wird.

Sofern für ein Finanzierungsvorhaben der vom Emittenten festgesetzte Mindestzeichnungsbetrag nicht erreicht wird oder der Nutzer seine Willenserklärung zur Teilnahme an dem Finanzierungsvorhaben wirksam widerruft, wird der Emittent verpflichtet sein dafür Sorge zu tragen, dass dem Nutzer sein eingezahltes Kapital ohne Abzüge oder Kosten vom Treuhandkonto auf sein Einzahlungskonto zurück überwiesen wird. Von dem Rückzahlungsanspruch unberührt bleiben etwaige gesetzliche Ansprüche des Emittenten gegen den Nutzer, wie z. B. eine etwaige Pflicht zum Wertersatz im Falle eines Widerrufs des Nutzers. moneywell.de übernimmt selbst keine Haftung für die Rückzahlung des eingezahlten Kapitals.

Wenn der Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird und der Nutzer keinen Widerruf erklärt hat, wird das vom Nutzer auf das Treuhandkonto eingezahlte Kapital an den Emittenten nach näherer Maßgabe des zwischen ihm und dem Nutzer bestehenden Vertrages ausgezahlt.

8. Inhalte von Nutzern

Sofern Nutzer die Möglichkeit haben, eigene Inhalte auf moneywell.de zur Verfügung zu stellen, übertragen sie hieran an den Betreiber alle Rechte, die dieser benötigt, um diese Inhalte im Rahmen des vertragsgemäßen Betriebs von moneywell.de zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zum Abruf zur Verfügung zu halten. Soweit aus technischen Gründen geboten oder erforderlich, können die Inhalte zumutbar bearbeitet werden.

Anlage 4 zu den Allgemeinen Darlehensbedingungen – AGBs – Allgemeine Teilnahmebedingungen für Nutzer von moneywell.de

moneywell.de ist zu einer Nutzung der von einem Nutzer bereitgestellten Inhalte nicht verpflichtet und kann diese nach eigenem Ermessen jederzeit löschen, insbesondere wenn sie nach dem billigen Ermessen des Betreibers gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

9. Laufzeit

Der Nutzer kann seine Registrierung auf moneywell.de jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sofern der Nutzer über moneywell.de an einem Finanzierungsvorhaben teilgenommen haben sollte, bleibt diese Teilnahme von der Kündigung unberührt. Wir bitten um Beachtung, dass der Nutzer mit seiner Kündigung ggf. den Zugang zu Informationen eines Emittenten im Zusammenhang mit einem solchen Finanzierungsvorhaben verlieren kann. Daher bitten wir um sorgfältige Prüfung, ob nach Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben eine Kündigung sinnvoll ist.

Solange der Nutzer sich an einem Finanzierungsvorhaben nicht beteiligt hat bzw. dieses vollständig abgewickelt wurde, kann moneywell.de die Registrierung eines Nutzers jederzeit mit einer Frist von einer Woche kündigen. Nach Zugang der Kündigung ist eine Teilnahme an Finanzierungsvorhaben nicht mehr gestattet. Im Übrigen wird moneywell.de eine Registrierung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Wichtiger Grund sind insbesondere Verstöße des Nutzers gegen diese Geschäftsbedingungen, wenn diese eine weitere Teilnahme an moneywell.de unzumutbar machen oder wenn moneywell.de eingestellt werden sollte.

Sofern eine Kündigung nicht direkt auf moneywell.de möglich sein sollte, kann der Nutzer seine Kündigung in Textform oder per E-Mail an kuendigung@moneywell.de erklären. Kündigungen durch moneywell.de erfolgen an die vom Nutzer mitgeteilte E-Mail-Adresse.

10. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzer erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Nähere Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.moneywell.de/rechtliches/datenschutz>.

11. Haftung

Die Haftung von moneywell.de richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von moneywell.de der Höhe nach beschränkt auf die vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach Absatz 2 von Nutzern, die Unternehmer iSv § 14 BGB sind, beträgt ein Jahr.

Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Keine Haftung für Angaben der Emittenten und die Wirksamkeit von Vertragsverhältnissen

moneywell.de haftet für Informationen, die Emittenten über sich oder im Zusammenhang mit Finanzierungsvorhaben auf moneywell.de zur Verfügung stellen, nur wenn ihr deren Fehlerhaftigkeit positiv bekannt ist, also nur für vorsätzliches Handeln. Die Verantwortung dafür, dass diese Informationen zutreffend, aktuell und vollständig sind, liegt allein bei dem jeweiligen Emittenten. Die von Emittenten über sich selbst oder zu deren Finanzierungsvorhaben zur Verfügung gestellten Informationen beruhen ausschließlich auf deren Angaben, zu deren Prüfung Moneywell.de nicht verpflichtet ist.

Für die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen Emittenten und Nutzern im Rahmen der Teilnahme an einem Finanzierungsvorhaben ist allein der jeweilige Emittent verantwortlich. Moneywell prüft diese Verträge nicht und übernimmt daher keine Haftung für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Vertragsverhältnisse.

13. Verfügbarkeit der Webseite moneywell.de

moneywell.de ist bemüht, die Webseite moneywell.de möglichst umfassend zum Abruf über das Internet verfügbar zu halten. Es besteht gegenüber Nutzern jedoch keine Verpflichtung, dass die Webseite zu bestimmten Zeiten für diese erreichbar ist. Es kann insbesondere jederzeit wegen Wartungsarbeiten sowie aus anderen technischen Gründen zu einer Nichtverfügbarkeit kommen.

14. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die EU-Kommission hat unter der Adresse <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereitgestellt.

Für das Angebot von moneywell.de ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Wir nehmen an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.

15. Anwendbares Recht, Vertragssprache, Speicherung des Vertragstextes und Gerichtsstand

Auf diese Teilnahmebedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen moneywell.de und dem Nutzer ist Deutsch.

Es erfolgt keine Speicherung des Vertragstextes zwischen moneywell.de und dem Nutzer. Der Nutzer kann diese Teilnahmebedingungen jedoch bei sich speichern.

Sofern der Nutzer als Unternehmen gem. § 14 BGB handelt, ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Sitz des Betreibers von moneywell.de. Gleiches gilt, wenn der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat.

Anlage 4 zu den Allgemeinen Darlehensbedingungen –
AGBs – Allgemeine Teilnahmebedingungen für Nutzer von moneywell.de

16.Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, es sei denn, dass durch den Wegfall einzelner Klauseln eine Vertragspartei so unzumutbar benachteiligt würde, dass ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Anlage 5 zu den Allgemeinen Darlehensbedingungen –
Informationen des Finanzanlagenvermittlers Moneywell GmbH, Nürnberg, ("Plattformbetreiber")
über seine Vermittlungstätigkeit

Hinweise des Plattformbetreibers

1. Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Darlehensnehmers und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

2. Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

3. Informationsgehalt der Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung auf der Plattform erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen des Darlehensnehmers unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

WEITERE INFORMATIONEN



5,00 % p.a.
Zinszahlung p. a.
Quartalsweise

**ca. 24
Monate**
Laufzeit
Rückz. endfällig

1.000,00 €
Mindestzeichnung
Max. 25.000 €

ImmoZins 03

- Denkmalimmobilie
- 17 Wohneinheiten von ca. 62 bis ca. 136 m²
- Grundstücksfläche ca. 2.750 m²

Gesamtvolumen: 2.000.000 €

Rufen Sie uns an: +49 911 323 919 66

ÜBER MONEYWELL VIDEOS REGISTRIEREN

MONEYWELL
Grown-Up Investments

ANLAGEPROJEKTE FÜR ANLEGER SO FUNKTIONIERTS FÜR UNTERNEHMER FINANZIERUNG ANFRAGEN ANMELDEN

IMMOZINS 03

ANBIETER DER VERMÖGENSANLAGE:
OBJEKTSGESELLSCHAFT WOHN TREND LEIPZIG GMBH & CO.
KG


PROJEKTbeschreibung BETEILIGUNGSANGeBOT DAS UNTERNEHMEN FAQ NEUIGKEITEN

Laufzeit (ca.):	ca. 24 Monate
Zins:	5,00 % p.a.
Zinszahlung:	Quartalsweise
Rückzahlung:	endfällig
Volumen:	2.000.000 €

SIE HABEN FRAGEN?
0911 / 323 919 66
Oder schreiben Sie uns.


Hinweis gemäß § 12 Abs. 2
Vermögensanlagengesetz

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



Bilder

- ✓ DENKMAL-WOHNIMMOBILIE BEREITS IN SANIERUNG
- ✓ KURZE LAUFZEIT – ATTRAKTIVE VERZINSUNG
- ✓ SOLIDES SACHWERTINVESTMENT

Teilen Sie dieses Anlageobjekt in Ihrem Netzwerk: 

PROJEKTBeschreibung

Chancen findet, wer Chancen sucht – vor allem in anspruchsvollen Zeiten, die von Niedrig- oder gar Negativzins, Inflation und die von politischen bzw. volkswirtschaftlichen Herausforderungen geprägt sind.

Eine Lösung bietet unser neuestes Investmentprojekt aus der Sachwert-Assetklasse Immobilien: der ImmoZins Nr. 3.

Mit dem ImmoZins Nr. 3 schließen wir direkt an die Vorgängerprojekte ImmoZins Nr. 1 und ImmoZins Nr. 2 an, die in kürzester Zeit platziert und für den Anleger plangemäß abgewickelt werden konnten. Der ImmoZins Nr. 3 besticht durch seine kurze Laufzeit bei attraktiver Verzinsung und bietet bereits ab einem Einstiegsbetrag von 1.000,- EUR die Möglichkeit, vom klassischen Sachwert Immobilie zu profitieren.

DAS IMMOBILIEN-OBJEKT



Das Bauernhaus wurde bereits 1808 erbaut und 1881 erweitert. 1893 erfolgte die Erweiterung des Kuhstalles, welcher aber heute nicht mehr erhalten ist. 1895 kam die Scheune dazu und machte den großzügigen Gutshof perfekt. Zum ehemaligen Bauernhof gehören die straßenseitige Toreinfahrt (mit zwei Prellsteinen), die Hofmauer und die typische Pflasterung.

Das Wohnhaus ist ein Putzbau mit Fachwerk-Obergeschoss, Segmentbogenportal und Krüppelwalmdach. Die vielen originalen Details der Hofanlage sind ortsbildgestaltend und baugeschichtlich von Bedeutung.

Die Gutsanlage gehört zu den ältesten Bauerngütern in Liebertwolkwitz, gelegen an der Verbindungsstraße zwischen Markt und Roßmarkt und befindet sich auf einem für die zentrale Ortslage recht großen Grundstück.

An das bei der Hofeinfahrt mitsamt dem aus Rochlitzer Porphyrtuff geschlagenen Eingangportal errichteten giebelständigen Wohnhaus ließ Gutsbesitzer Anton Louis Frommolt 1881 einen an der Straße situierten Anbau (kein Denkmal) fügen.

Das Wohnstallgebäude selbst ist verputzt und besitzt ein Fachwerk-Obergeschoss sowie Ziegeldeckung. Das erwähnte Portal ist im Schlussstein datiert und hat einen Zugang mit im Leipziger Umland selten zu findenden Sandsteinstufen.

Nach der Wohnhausvergrößerung 1881 folgte 1893 die Erweiterung des Kuhstalles (gewölbtes Stallgebäude mit Futterbecken). In den 2000er Jahren kamen die der Traufseite des Wohnhauses gegenüber stehenden Ställe zum Abbruch, ebenso die zwischen Stallgebäude und Scheune liegende Remise mit Hühnerstall.

Zum Feld schließt eine 1895 erbaute und 1897–1898 erweiterte Scheune das Grundstück ab. Hierfür erging die Auftragserteilung durch Frommolt an den Maurermeister Theodor Calov. Willy Calov übernahm 1932–1934 mit seinem Baugeschäft den Wiederaufbau der durch einen Brand in Mitleidenschaft gezogenen Teile des Wirtschaftsgebäudes.

Es entstehen insgesamt 17 moderne und komfortable Wohnungen, davon 4 im Bauernhaus und 13 in der Scheune. Die Größen der Eigentumswohnungen variieren zwischen ca. 62 m² und ca. 136 m², geeignet für Singles und Paare, aber auch für große und kleine Familien.

Informationen für Verbraucher

gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

Information	Plattform	Darlehensnehmer	Zahlungsdienstleister
1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer	Moneywell GmbH , Nürnberg, Handelsregister Amtsgerichts Nürnberg, HRB 34469	Objektgesellschaft WohnTrend Leipzig GmbH & Co. KG , Marktredwitz, Amtsgericht Hof, HRA 4756	secupay AG , Pulsnitz, Handelsregister Amtsgerichts Dresden, HRB 27612
2. Hauptgeschäftstätigkeit	Betrieb einer Internet-Plattform zur Vermittlung von Unternehmensfinanzierungen	Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung von Immobilien, deren Kauf und ggfs. Sanierung auf eigene Rechnung oder durch Dritte sowie deren Vermietung und/oder Veräußerung.	Zahlungsdienstleistungen für Dritte
3. Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München	Industrie- und Handelskammer für Oberfranken, Moritz-Steinhäuser-Weg 2, 95030 Hof	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn
4. Ladungsfähige Anschrift	Erlenstegenstraße 40, 90478 Nürnberg	Thölauer Straße 13 95615 Marktredwitz	Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz
5. Name des Vertretungsberechtigten	Sabine Fuchs	Stefanie Schmidt	Hans-Peter Weber und Katja Hartmann
6. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung	Unentgeltliche Nutzung (auf Basis einer Registrierung) einer Internetplattform zur Vermittlung von Unternehmensfinanzierungen	Unbesichertes, festverzinsliches, qualifiziert nachrangiges Darlehen zur Sanierung eines Denkmalimmobilienobjektes „Gut Wolks“ in der Alte Tauchaer Straße 6, 04288 Leipzig zur Weiterveräußerung; Festlaufzeit bis zum 31.03.2024; Zinssatz 5 % p. a; Zinszahlung vierteljährlich nachschüssig ab dem 30.06.2022. Tilgung endfällig zum 31.03.2024.	Einrichtung eines Treuhandkontos, auf den die Nachrangdarlehensbeträge eingezahlt werden. Die Weiterleitung an den Darlehensnehmer erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen zu bestimmten Zeitpunkten. Außerdem nimmt sie vom Darlehensnehmer Zins- und Tilgungszahlungen entgegen und leitet diese an die Darlehensgeber weiter.

7. Zustandekommen des Vertrages	Plattform	<p>Der Vertrag über die Nutzung der Crowdfunding-Plattform wird im Wege der Online-Registrierung wie folgt geschlossen: Nach Abschluss des Registrierungs-vorgangs sendet die Plattform dem Nutzer eine Bestätigungs-E-Mail zu. Durch Betätigung des dort angegebenen Links wird die Registrierung und damit der Vertrag abgeschlossen.</p>
	Darlehens-nehmer	<p>Der Darlehensvertrag wird nach erfolgreicher Registrierung auf der Crowdfunding-Plattform wie folgt geschlossen: Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Plattform ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Darlehensvertrages an interessierte Investoren ab. Der Darlehensgeber nimmt durch das vollständige Ausfüllen des dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ auf der Plattform das Angebot des Darlehensnehmers zum Abschluss dieses Darlehensvertrages in rechtlich bindender Form an.</p>
8. Gesamtpreis, Preisbestandteile, vom Darlehensnehmer abgeführte Steuern und weitere Steuern	Plattform	<p>Die Nutzung der Plattform und die Vermittlung des Darlehensvertrags sind für den Verbraucher kostenfrei.</p>
	Darlehens-nehmer	<p>Der Gesamtpreis der angebotenen Nachrangdarlehen beträgt EUR 2.000.000,00. Der individuelle Mindest-Darlehensbetrag für den Verbraucher beträgt EUR 1.000,00. Erhöhungen sind in EUR 100,00 Schritten zulässig. Weitere Preisbestandteile existieren nicht. Die Abwicklung des Darlehensverhältnisses ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden (wobei die Transaktionskosten, die der Darlehensnehmer für das Crowdfunding zu tragen hat, insbesondere die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für das Listing auf der Internet-Dienstleistungsplattform, vom Darlehensnehmer aus dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden dürfen).</p> <p>Die Zeichnung des Darlehens ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden derzeit mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Darlehensnehmer investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p>
9. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangheitswerten	Darlehens-nehmer	<p>Hinweise zu Risiken: Das angebotene Investment ist mit speziellen Risiken behaftet. Diese stehen insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des vom Darlehensgeber finanzierten Unternehmens des Darlehensnehmers. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Verbraucher als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 der Allgemeinen Darlehensbedingungen) nicht (zurück-) gefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers) herbeiführen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre / Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Dies kann zum Totalverlust des investierten</p>

		<p>Kapitals führen. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3 zu den Darlehensbedingungen).</p> <p>Hinweis zu Liquidität: Der Darlehensvertrag ist mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die auf der Plattform abgeschlossenen Darlehensverträge. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p> <p>Hinweis zu Vergangenheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge des Darlehensnehmers sind keine Grundlage und kein Indikator für zukünftige Entwicklungen.</p>
10. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen	Darlehensnehmer	<p>Der Darlehensvertrag kann in der oben beschriebenen Weise auf der Plattform nur bis zum Ende des Fundingzeitraums geschlossen werden, der am 31.03.2024, 24.00 Uhr abläuft. Der Fundingzeitraum kann vorzeitig enden, wenn das Fundinglimit von EUR 2.000.000,00 (Gesamtbetrag aller gezeichneten Teil-Darlehen) bereits vor diesem – ggf. verlängerten – Zeitpunkt erreicht wird oder der Darlehensnehmer die für die Realisierung benötigten Finanzmittel selbst aufbringt.</p> <p>Die dem Angebot zugrundeliegenden Informationen sind nicht befristet. Auf eine etwaige Veränderung dieser Informationen während der Angebotsdauer wird auf der Plattform hingewiesen und Verbraucher, die bereits einen Darlehensvertrag geschlossen haben, werden von der Plattform über eine solche Änderung informiert.</p>
11. Zahlungsmodalitäten und Erfüllung	Darlehensnehmer	<p>Der Darlehensbetrag wird mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig.</p> <p>Der Verbraucher hat den Darlehensbetrag innerhalb von drei Werktagen bargeldlos auf das Projekt-Treuhandkonto beim Treuhänder Secupay zu überweisen:</p> <p>Kontoinhaber: secupay AG IBAN: DE95 850 400 611 005 503 719 BIC: COBADEFFXXX Institut: Commerzbank Verwendungszweck: TA-Nummer</p> <p>Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Verbraucher seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt. Wenn der Verbraucher den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss einzahlt, ist der Vertrag hinfällig.</p> <p>Die Erfüllung des Vertrages durch den Darlehensnehmer ergibt sich aus den unter 6. genannten wesentlichen Merkmalen der Finanzdienstleistung.</p>
12. Widerrufsrecht	Plattform	Vgl. hierzu die in den AGB enthaltenen Widerrufsbelehrungen.
	Darlehensnehmer	Vgl. hierzu die den Darlehensvertrag betreffende Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht (Anlage 2 der Darlehensbedingungen).
13. Mindestlaufzeit	Plattform	Plattform-Nutzungsvertrag: Keine
	Darlehensnehmer	Darlehensvertrag: feste Vertragslaufzeit bis zum 31.03.2024.

14. Kündigungsbedingungen	Plattform	Kündigungsfrist für die Nutzung der Plattform: eine Woche zum Monatsende. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind per E-Mail an info@moneyell.de zu richten.
	Darlehensnehmer	Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Mindestlaufzeit des Darlehensvertrags für den Anleger ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
15. EU-Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde liegt	Plattform und Darlehensnehmer	Bundesrepublik Deutschland
16. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand	Plattform	Auf den Vertrag über die Nutzung der Crowdfunding-Plattform ist deutsches Recht anzuwenden. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben, der Sitz der Moneywell GmbH (Nürnberg). In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
	Darlehensnehmer	Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.
17. Vertrags- und Kommunikationssprachen	Plattform und Darlehensnehmer	Deutsch
18. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren	Darlehensnehmer	<p>Die nachfolgend benannte Stelle ist als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen:</p> <p>Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank Postfach 11 12 32 60047 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 2388-1907 Fax: +49 69 709090-9901 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle.</p> <p>Wir sind verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.</p> <p>Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (http://ec.europa.eu/odr, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf</p>

		<p>Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.</p> <p>Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.</p>
19. Garantiefonds/ Entschädigungs- regelungen	Darlehens- nehmer	<p>Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.</p>